



Beschlussvorlage DS 128/2015/14-19

Status: öffentlich
Datum: 16.11.2015

Fachbereich: Fachbereich I - Infrastruktur/Bau
Bearbeiter: Frau Weller
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Errichtung einer Kompostieranlage in 15366 Hoppegarten, Friedhofstraße 20

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit | Status |
|--------------------|------------|---------------|--------|
| Gemeindevertretung | 30.11.2015 | Entscheidung | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Kompostieranlage in 15366 Hoppegarten, Friedhofstraße 20, Flur 4, Flurstück 288, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten.

Sachverhalt:

Auf dem o.g. Flurstück beabsichtigt der Antragsteller, eine Kompostieranlage mit einer Durchsatzmenge von <10t/d oder von <3.000t/a zu errichten. Im unmittelbar angrenzenden Bereich wird jetzt eine Betonrecyclinganlage betrieben. Durch deren Betrieb sind Ausrüstungen und Einrichtungen bereits vorhanden, die für die beantragte Kompostieranlage mit genutzt werden sollen. Beide Anlagen stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Die Betriebsgenehmigung der Recyclinganlage läuft zum 31.12.2015 aus. Eine Neubeantragung liegt hier nicht vor.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan „Friedhofstraße“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich. Eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht gegeben. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist die betreffende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben widerspricht demnach den Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes, wonach eine Renaturierung aller betreffenden Flächen beabsichtigt ist.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Durch die bauliche Entwicklung (u.a. Teilflächenversiegelung in Asphalt, zehn Stück Kompostmieten 5m hoch auf einer Fläche von 60x14m) wird das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verändert und beeinträchtigt.

Das Bauordnungsamt des Landkreises MOL teilt die o.g. Auffassung und erklärte, dass zur Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich ist.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine
 Aufwendungen/Auszahlungen: keine

Anlagen:

Luftbild, Auszug aus Lageplan, Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
objektbezogener Lageplan, Flächenbefestigung

Karsten Knobbe
Bürgermeister